

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Sandrachaue südwestlich von Unterbrunnenreuth

Vom 10. Januar 2002
(AM Nr. 4 vom 24.01.2002)

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Sandrachaue mit Umgriff südwestlich von Unterbrunnenreuth zwischen dem Ostrand von Zuchering, dem Landschaftsschutzgebiet „Zucheringer Wäldchen“, Unterbrunnenreuth, Seehof und dem Kempesee westlich der Straße „Am Sunder“ und nördlich der Weicheringer Straße wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Sandrachaue südwestlich von Unterbrunnenreuth“.

§ 2 Schutzgebietsgrenze

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15 ha und liegt im Gebiet der Stadt Ingolstadt, auf den Gemarkungen Unterbrunnenreuth und Zuchering.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte mit dem Maßstab (M) 1 : 5000, ausgefertigt von der Stadt Ingolstadt am 10.01.2002, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und maßgebend für den Grenzverlauf (Innenseite der Strichlinie).

(3) Die Verordnung mit Karte ist bei der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des charakteristischen Landschaftsbildes zu bewahren, zu sichern und in Teilbereichen

wiederherzustellen, insbesondere die Uferstreifen der Sandrach und die die Sandrach begleitenden sowie die umliegende Landschaft gliedernden Gehölz- und Heckenstrukturen zu erhalten und zu entwickeln;

2. die Bodennutzung, die Bodengestalt und den Wasserhaushalt, insbesondere auch im Hinblick auf die Hochwasserretentionsfunktion dieses Gebietes, zu sichern bzw. zu verbessern;
3. eine extensive Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu fördern;
4. die für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen und Tierwelt notwendige Kleinteiligkeit und Strukturvielfalt des Lebensraumes zu bewahren, weiterzuentwickeln und vor Eingriffen zu schützen;
5. diesen Grünkorridor zwischen Zuchering und Seehof sowie die Sandrachaue zwischen Unterbrunnenreuth und Seehof als Siedlungsstrukturierung und wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung nachhaltig von Bebauung und Versiegelung freizuhalten;
6. den Aufbau eines Biotopverbundes durch die Venetzung des Zucheringer Wäldchens mit der Sandrachaue über den Grünzug zwischen Seehof und Zuchering zum Kempesee zu fördern.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu vermindern, den Biotopverbund das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den freien Zugang zur Natur zu beeinträchtigen.

§ 5 Besondere Vorschriften

Soweit für die Fläche des Landschaftsschutzgebiets weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz von Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn diese Maßnahmen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude aller Art, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Gerätehütten, Ställe, Verkaufs- und Ausstellungsstände,
 - b) Einfriedungen oder Absperrungen aller Art, insbesondere auch Koppeln, Pferche und Gehege,
 - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Bild- oder Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutzzweck der Landschaft hinweisen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht als Ortshinweise oder als Warntafeln dienen,

ähnliche Einrichtungen zu errichten, zu ändern oder zu erweitern,

c) ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern oder Masten aufzustellen,

d) oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder

unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und

Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den

Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer und

Gräben herzustellen oder Dränagen zu errichten; die Vorschriften der

Wassergesetze bleiben hiervon unberührt;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenfahrstühle) oder mit Wohnwagen zu fahren; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen;
4. außerhalb der hierfür von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Plätze
 - a) zu grillen, Feuer zu entfachen oder zu betreiben,
 - b) zu zelten bzw. zu übernachten,
 - c) Lagerplätze zu errichten, die der Durchführung organisierter Veranstaltungen dienen,
 - d) Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten,
 - e) motorsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
 - f) Musikveranstaltungen oder sonstige organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - g) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonstigen Lärm zu verursachen;
5. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten;
7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz* und das Bayerische Abfallwirtschafts- und

b) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Park-, Camping- und Spielplätze oder

- Altlastengesetz** in der jeweils geltenden Fassung fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;
8. in den Bestand von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen, Hecken oder sonstigen Gehölzen einzugreifen, Art. 13 e BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt; (die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Waldbeständen ist hiervon nicht betroffen);
 9. Straßen, Wege oder Pfade zu errichten oder zu ändern;
 10. Dauergrünland umzubrechen;
 11. a) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde oder nichtheimische Arten zu verfälschen (insbesondere Tuja, Eibe),
b) Hunde frei laufen zu lassen,
c) wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen,
d) die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu verändern oder zu zerstören;
- (3) Eine Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) zuständig.

- (6) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind und die Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) ihr Einvernehmen erklärt. Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung hingewiesen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Von den Beschränkungen des § 6 dieser Verordnung sind ausgenommen, sofern die Handlungen den Charakter des Landschaftsschutzgebiets nicht ändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen:

1. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd - unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 11 dieser Verordnung;
2. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang sowie der Fischereiaufsicht;
3. der Betrieb, die Instandhaltung und ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Energie-, Wasserversorgungs- sowie sonstiger Versorgungsanlagen oder Entsorgungsanlagen;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung;

* Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW /AbfG) ist der Kurztitel für das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

** Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) ist der Kurztitel für das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern

5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht

unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;

6. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln und Wegemarkierungen;
7. Schutz-, Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde;
8. folgende der Naherholung und dem Sport dienende Vorhaben und Betätigungen:
 - a) die Errichtung oder Änderung von öffentlich-gewidmeten, nicht bituminös befestigten Rad- und Fußwegen in der Baulast der Stadt Ingolstadt,
 - b) die Errichtung von Trimm-Dich-Anlagen und sonstiger Sportanlagen untergeordneter Bedeutung, jedoch nur einfache bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBO (mit Ausnahme von Gebäuden),
 - c) die Einrichtung und die gelegentliche Benutzung eines Zeltplatzes für Ortsteilfeste an der Weicheringer Straße.

§ 8 Anzeigepflicht

Die ordnungsgemäße, bestanderhaltende Pflege von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb von Waldbeständen ist anzeigepflichtig. Die Maßnahme ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) schriftlich anzuzeigen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwände durch die Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) erhoben werden, gilt die Genehmigung als erteilt. Genehmigungsfähig sind nur Maßnahmen, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Art. 13 e BayNatSchG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird von der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 50.000,- EURO, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen
 1. entgegen den Bestimmungen nach § 4 und ohne erforderliche Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung vornimmt;
 2. entgegen den Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 3. entgegen den Bestimmungen nach § 8 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu 50.000,- EURO, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung, unter denen eine Erlaubnis (§ 6 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 9 dieser Verordnung) erteilt wird, nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.